

80 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegener Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Präambel

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen oder entsprechende Flächen bis 5 ha nach § 28 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

In der Regel handelt es sich bei Naturdenkmälern um gesunde markante Einzelbäume, die sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Wuchsform orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind oder die eine besondere kulturhistorische, heimatkundliche Bedeutung haben (z. B. Gerichts- oder Tanzlinden). Weitere typische Naturdenkmäler sind Baumgruppen, Kleingewässer, Quellen und Wasserfälle. Es kommen auch geologische Besonderheiten in Betracht (z. B. Steilwände, Höhlen oder Findlinge).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Melde- und Duldungspflicht
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- §10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Amtliche Liste der Naturdenkmäler / Außenbereich
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60000
- Anlage III: Detailkarten 1 : 2500 bestehend aus 46 Teilkarten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbin-

dung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 265),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus den als Anlage II und III beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt;

Bei Hecken ein beidseitiger Streifen von je 1,5 m, gemessen von der Seitenfläche der Hecke; ausgenommen sind solche Bereiche, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind,
- c) als Vorflutgewässer dienen oder
- d) überbaut sind.

- (3) Die als Anlagen II und III bezeichneten Kartenwerke können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
-Untere Landschaftsbehörde-
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die in der Anlage I aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit,
- c) zur Sicherung der landschaftstypischen Prägung,
- d) aus ökologischen Gründen,
- e) wegen ihrer volkskundlichen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung.

**§ 3
Verbote**

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Es ist daher in den geschützten Bereichen insbesondere verboten:

- 1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
- 2. die Bereiche zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
- 3. Futtermieten im Schutzbereich anzulegen
- 4. Salze zu streuen;
- 5. feste oder flüssige Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern oder einzuleiten soweit dies das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
- 6. Bänke oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
- 7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.
- 8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn

dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

- 9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
- 10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
- 12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

**§ 4
Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

**§ 5
Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

- 1. alle vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- 2. alle vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- 3. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4. die ordnungsgemäße Wege- und Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbotstatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung;
- 5. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung

eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

6. Maßnahmen und Handlungen die zur Verkehrssicherung erforderlich sind;

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbe-

hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

Nachstehende Verordnungen hebe ich auf:

1. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Steinfurt vom 04.08.1972 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02.09.1972
2. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Steinfurt vom 02.08.1973 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.1973
3. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Münster vom 18.08.1937 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1937
4. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Münster vom 17.10.1956 - wurde nicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekanntgegeben
5. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Münster vom 24.03.1959 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1959
6. 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Münster vom 19.12.1961 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10.02.1962
7. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Tecklenburg vom 04.02.1959 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 14.02.1959
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmälern (Bäume) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (Teil I) vom 09.06.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Juni 1991, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 22.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 01.08.2008


§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für einzelne Teilgebiete rechtswirksam wird, tritt sie für diese Teilgebiete außer Kraft.

Münster, *lu* .03.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0040-
Naturdenkmale


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Anlage I					
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt					
lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. A 1	Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Altenberge	61	112	40 m nordwestl. Haus Nr. 47, Alter Münsterweg, bekannt als "Krüsellinde"
I. A 2	Kopfeschenreihe (53 Bäume) <i>Fraxinus excelsior</i>	Altenberge	46	23	Im Hornbrook, 700 m westl. Hof Schulze-Niehoff, Kümper 203
I. B 1	Eiche <i>Quercus robur</i>	Emsdetten	10	71	Hof Lintel, Hollingen 15
I. D 1	Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	Hörstel- Bevergern	10	43	Auf dem Huckberg, am Wanderweg (Hermannsweg), über dem Steinbruch
I. D 2	Sommerlinde (Tanzlinde) <i>Tilia platyphyllos</i>	Hörstel- Riesenbeck	12	150	Meisenweg 13, im Garten 5 m südl. Hinterseite des Hauses
I. D 3	3 Ulmen/FeldUlme <i>Ulmus carpinifolia</i>	Hörstel	2	7	Ostenwalder Str. 107, am Gehweg, vor dem Parkplatz
I. D 4	2 Stieleichen <i>Quercus robur</i>	Hörstel- Dreierwalde	16	33	Auf dem Hof Schütte-Bruns, Dosenweg 11, vor dem Wohngebäude, 6 m südl. des Hauses
I. E 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Hopsten	41	30	An der Zufahrt zu Hof Brockmöller, Recker Str. 8 (L 599)
I. F 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Horstmar (Schagern)	12	31	Vor Hof Börsting, 20 m östl. Hofeinfahrt

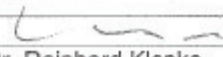
lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. F 2	Kopflindenreihe Tilia platyphyllos	Horstmar (Niedern)	4	54	Auf dem Hof Tiemann, Niedern 15, längs der Vorderfront des Wohnhauses
I. F 3	17 Eichen Quercus robur	Horstmar (Niedern)	6	31	100 m südöstl. Hof Brockmann, auf einer Weide, die Weide liegt längs der Borghorster Wege
I. F 4	Hainbuchen- Kopfbäum Carpinus betulus	Horstmar (Herrenholz)	117	14	Am Prozessionsweg, 12 m nördl. Haus Nr. 17
I. F 5	Hainbuchen-Kopf- hecke Carpinus betulus	Horstmar (Wissenhaus)	10	8,10,11	150 m südl. und südsw. Hof Stegemann, beiderseits eines Grabens, am Rande einer Weide
I. F 6	Leerbachquelle	Horstmar- Laer	118	15,22	Quellgebiet 1/4 ha
I. F 7	Sandstein (Opferstein)	Horstmar	4	53	
I. G 1	Stieleiche Quercus robur	Ibbenbüren	146	30	Ledder Str. 70, an der L 594, am Aa-See, im Garten neben dem Haus (5 m östl. des Hauses)
I. G 2	2 Stieleichen Quercus robur	Ibbenbüren- Dörenthe	57	73	Zu den Klippen 50, am WHS Wienkämper
I. H 1	Eibe (Gemeine Eibe) Taxus baccata	Ladbergen	55	32	20 m nördl. der B 475, bei km 0,8 (Kattenvenne-Saerbeck, 400 m vor der Kreuzung Umg. Str. Ladbergen-Lengerich), 4 m vom Grabenrand entlang der B 475 entfernt
I. J 1	Stieleiche Quercus robur	Laer	1	53	40 m nordwestl. des Wohnhauses Hof Schewing, Altenburg 24, auf einem verwilderten Gartengrundstück an einer Weide, in der Nähe von I.J1, 60 m südl.

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. J 2	2 Blutbuchen Fagus sylvatica "Atropunicea"	Laer	12	402	beiderseits der Hofeinfahrt zum Hof Steinmann, Borgweg 1
I. K 1	Stieleiche Quercus robur	Lengerich	131	210	An der L 591 (Lengerich-Brochterbeck), an der Abzweigung des Wirtschaftsweges, der von der L 591 zum Hof Baumkamp (Ibbenbürener Str. 85) führt, gegenüber der Einmündung de Wirtschaftsweges Baumkamps Telgen in die L 591
I. K 2	Eibe Taxus baccata	Lengerich	163	21	7 m südöstl. der Vorderkante des Wohnhauses, zwischen Wohnhaus und Garage, auf dem Hof des Gutes Erpenbeck, Erpenbecker Str. 128
I. K 3	Rostkastanie Aesculus hippocastanum	Lengerich	163	21	In der Mitte des Hofes vom Gut Erpenbeck, Erpenbecker Str. 128
I. K 4	Kopfeichen-Wallhecke Quercus robur	Lengerich	160	44	Entlang des Teiles des Setteler Damms, der bei km-Stein 2,0 der Straße Erpenbeck-Lengerich in westl. Richtung abzweigt. Die Hecke, die auf der nördl. Seite des Weges liegt, beginnt 50 m von der Kreuzung entfernt.
I. M 1	Stieleiche Quercus robur	Lotte-Halen Wersen	4	90	60 m südl. Haus, Everskamp 10
I. M 2	Stieleiche Quercus robur	Lotte-Halen Wersen	8	265	Achmerstr. 13, an der K 15, 10 m westl. des Hauses, im Graben, gegenüber Abzw. Sonnenkamp

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. M 3	2 Stieleichen Quercus robur	Lotte Halen Wersen	4	17	Achmerstr. 16, an der Hofzufahrt, 50 m südl. des Wohnhauses im Hof
I. M 4	Stieleiche Quercus robur	Lotte-Wersen	21	47	Wersener Holz 3, Hof Franke, westlich an der Zufahrt zum Hof, vor einem Wohnhaus und neben einer Garage
I. N 1	Winterlinde Tilia cordata	Metelen- Naendorf	7	3	Auf dem Hof Homann, Naendorf 9 (Homannweg), neben dem Wohnhaus, 1 m südl. des Hauses
I. O 1	Stieleiche Quercus robur	Mettingen	36	771	Recker Str. 55, direkt an der Hofeinfahrt, 15 m östl. des Hauses
I. R 1	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Kirchbauern- schaft)	20	163	300 m südöstl. Hof Kleimann, Kirchbauernschaft 21, zwischen Acker und Wirtschaftsweg
I. R 2	Stieleiche Quercus robur L.	Nordwalde (Westerode)	21	108	25 m nördl. Hof Reckfort, Westerode 33, an der Zufahrt zum Hof, am Teich vor dem Hof
I. R 3	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Westerode)	21	108	50 m nördl. Hof Reckfort, 30 m östl. Hof Wissing
I. R 4	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Westerode)	20	166	Hof Reckfort, Westerode 33, im Innenhof
I. R 5	Speckbirne Pyrus communis	Nordwalde (Westerode)	20	167	An der Zufahrt zum Hof Reckfort, Westerode 33; an der Einfahrt zu den Weideflächen nordöstl. des Hofes, direkt vor dem Gatter

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. R 6	Kopfeschen-Reihe (3 Kopfeschen) <i>Fraxinus excelsior</i> 1 Kopfeiche <i>Quercus robur</i> 1 Kopfeiche <i>Salix alba</i> var	Nordwalde (Westerode)	20	155	550 m südwestl. der Schäferrei (Hauptgebäude) Reckfort, Westerode 33; auf einer Weide
I. R 7	Kopfeschenhecke <i>Fraxinus excelsior</i>	Nordwalde (Westerode)	20	142	300 m südwestl. der Schäferrei (Hauptgebäude) Reckfort, Westerode 33; am Rande von zwei Weideparzellen
I. R 8	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Nordwalde	34	278	Kirchbauerschaft 31, Hof Iker, auf dem Hof, alte Hofeiche, wenige Meter südl. Nebengebäude und westl. Wohngebäude
I. S 1	Schwarz-Pappel <i>Populus nigra</i>	Ochtrup Langenhorst	77	155	Metelener Damm 51
I. S 2	2 Winterlinden <i>Tilia cordata</i>	Ochtrup (Westerbauern schaft)	130	9	Hof Holtmann, Wester 64, 150 m östl. Wohnhaus
I. S 3	1Buche/1Eiche zusammenwachsen <i>Fabus sylvatica</i> / <i>Quercus robur</i>	Ochtrup Welbergen	94	22	Im Park des Hauses Welbergen, 50 m südöstl. des Hauptgebäudes, 20 m von der inneren Gräfte, welche die Innenanlage des Hauses Welbergen umgibt, entfernt;
I. S 4	Gemeine Platane <i>Platanus x acerifolia</i>	Ochtrup Welbergen	94	110	Gelände des Haus Welbergen, 40 m südwestl. vom Gasthof "Posthof" an der Innenseite der Gräfte, an der Zufahrt zum Haus Welbergen, Nordecke des Gartens

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. S 5	Gemeine Eibe Taxus baccata	Ochtrup Welbergen	94	110	Ostecke des Gartens vom Haus Welbergen, 60 m südl. vom Gasthof "Posthof" an der Innenseite der Gräfte
I. S 6	Stieleiche Quercus robur	Ochtrup Welbergen	94	40	40 m westl. des 2. Teehäuschens von Haus Welbergen am Teich, am Rande eines Buchen/Eichenwäldchens
I. S 7	Steinbruch	Ochtrup	52	116	An der Felsenmühle ca. 105 m lang, 25 m breit
I. T 1	Stieleiche Quercus robur	Recke-Harhof	49	64	Zum Harhof 30, an der Einfahrt des Harhofs, 24 m südl. Wohnhaus zum Harhof (Zum Harhof 30), 30 m südl. des Heuerlingshauses
I. T 2	Stieleiche Quercus robur	Recke-Harhof	49	64	An der Straße Zum Harhof, 100 m südwestl. der Zufahrt
I. U 1	Sommerlinde Tilia platyphyllos	Rheine- Nahrodde Rheine r. d. Ems	21	110	Nahrodde Str., westl. des Hauses Nr. 38, am km.Stein 1,2, Nahrodde Str., L 591, km 1,2
I. V 1	Stieleiche Quercus robur	Saerbeck	5	41	An der B 475 in Ri. Emsdetten, km 3,8, 80 m nordwestl. WHS Ruhmüller
I. V 2	Wacholder-Strauch Juniperus communis	Saerbeck	9	2	Im Sinninger Feld, auf einer Düne, westl. des Bevergerner Damms 500 m südwestl. Hof Stephan

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. W 1	Stieleiche Quercus robur	Steinfurt- Borghorst (Wilmsberg)	43	57	350 m südwestl. Hof Kock, 250 m nordwestl. Hof Schulze König, Wilmsberg 20
I. W 2	Rest einer alten Landwehr	Burgsteinfurt Bauerschaft Hollich	3	21	ca. 0,3 ha Innenwall, breiter Graben und Außenwall
I. X 1	Stieleiche Quercus robur	Tecklenburg- Niederdorf Brochterbeck	25	57	180 m westl. Haus Niederdorf Nr. 86, 170 m nordöstl. Hof Wieschebrock, inmitten einer Weide
I. X 2	Tanzlinde Tilia platyphyllos	Tecklenburg Leeden	9	290	Herkenstr. 17, im Hof, vor dem Haus, 19 m südwestl. des Wohnhauses
I. X 3	Linde Tilia platyphyllos	Tecklenburg Leeden	19	77	Am Hof des Gut Rehorst, Habichtswald 12, 70 m östl. des Gutshauses
I. Y 1	Reihe von Kopfeichen/weiden Quercus robur/ Salix fragilis	Westerkappel n-Schachsel	80	36	75 m südl. der Einfahrt zu Hof Mennewisch, Schachsel Nr. 78 (Beginn der Reihe), an der Straße zwischen Hof Mennewisch, Schachsel 78 und Hof Büscher, Seeste Nr. 32
I. Z 1	Sommerlinde Tilia platyphyllos	Wettringen- Rothenberge	40	12	130 m südl. der Zufahrt zu WHS (Hof) Schulte Sutrum, Rothenberge, an der Straße zwischen Hof Schulte Sutrum und Hof Holtmann, Rothenberge 7
Münster, 14.3.2012					51.1-010-ST/2008.0040- Naturdenkmale
					
					Prof. Dr. Reinhard Klenke